

# Rechtshilfefonds für Ausländer

## Satzung

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen RECHTSHILFEFONDS FÜR AUSLÄNDER, nach der Eintragung ins Vereinregister mit dem Zusatz "e.V."

### § 2 Zweck

Der Rechtshilfefonds für Ausländer hat die Aufgabe, Ausländer - in der Regel ausländische Studenten -, die aus rassistischen, religiösen, politischen oder sozialen Gründen verfolgt werden oder in Schwierigkeiten geraten sind, im Sinne einer Förderung der Fürsorge für diesen Personenkreis zu unterstützen durch die Ermöglichung sachgerechter juristischer Beratung und Vertretung und damit verbundener materieller Hilfe.

Außerdem wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

### § 3 Finanzierung

Zur Finanzierung werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Sammlungen bzw. Straßensammlungen und Veranstaltungen durchgeführt, und zwar sowohl überregional als auch durch Initiativen an den jeweiligen Orten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenkonferenz.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen und Mitgliedsbeiträge zahlen. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.

### § 5 Förderkreis

Es können Förderkreise gebildet werden.

### § 6 Delegiertenkonferenz (DK)

Die Mitglieder schließen sich jeweils zu einem örtlichen Komitee zusammen, das 2 Delegierte in die DK entsendet. Die DK tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist beschlußfähig, wenn 30 % der Delegierten anwesend sind. Über Satzungsänderung entscheidet sie mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Die DK wählt den Vorstand auf ein Jahr, entlastet ihn und beschließt den jährlichen Haushalt. Die DK beschließt über den Widerspruch gegen die Aufnahme, Nichtaufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung. Sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der örtlichen Komitees dies verlangt. Über die DK ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nur jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.

#### § 8 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 10 Vergabe von Mitteln

Der Verein verpflichtet sich, Richtlinien für die Vergabe von Mitteln zu erstellen.

Der Vorstand berichtet in regelmäßigen Abständen über die richtliniengemäße Verwendung der Mittel.

#### § 11 Finanzprüfungskommission

Die Finanzprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der DK auf ein Jahr gewählt werden. Sie legt der DK einen Finanzprüfungsbericht vor.

#### § 12 Auflösung

Der Verein kann mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty international in der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe es gemäß § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.